

# Amtsblatt

## für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 02. März 2018

Nr. 2 | 27. Jahrgang | 9. Woche

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Bekanntmachungen</b>	
1.1	Öffentliche Zustellung – Ali Ali Al .....	Seite 2
1.2	Öffentliche Zustellung – Lina Lohse .....	Seite 2
1.3	Öffentliche Zustellung – Rechtsnachfolgern der Frau Helene Frieda Anna Albrecht .....	Seite 3
1.4	Öffentliche Zustellung – Rechtsnachfolgern des Herrn Reinhold Schulze .....	Seite 3
1.5	Öffentliche Zustellung – Rafal Pawel Gramera .....	Seite 4
1.6	Öffentliche Zustellung – David Träger .....	Seite 4
1.7	Öffentliche Zustellung – Wieslawa Krzyzkowska .....	Seite 5
1.8	Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .....	Seite 5
1.9	Bodenrichtwerte Landkreis Ostprignitz-Ruppin .....	Seite 5
1.10	Badegewässer 2018 .....	Seite 6
1.11	Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg – Änderungen der Eintragung von Bodendenkmalen .....	Seite 8
1.12	Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters nach § 63 i. V. m. § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 40 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung .....	Seite 15
<b>2.</b>	<b>Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg</b>	
2.1	3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg vom 14.07.2014 .....	Seite 16
<b>3.</b>	<b>Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“</b>	
3.1	Wirtschaftsplan 2018 .....	Seite 17
<b>4.</b>	<b>Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz</b>	
4.1	1. Änderungssatzung Satzung über die Erhebung von Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 22.10.2012 .....	Seite 18

## 1. Bekanntmachungen

### 1.1

### Öffentliche Zustellung – Ali Ali Al

Der Bescheid über die Ablehnung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 09.01.2018, Aktenzeichen: 1068025 an

#### Herrn Ali Ali AL

letzte bekannte Anschrift: Straße der Jugend 4 b in 16866 Kyritz kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Ablehnung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) vom 09.01.2018 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Rheinsberger Straße 18 in 16909 Wittstock/Dosse zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag

von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Ablehnung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Ablehnung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Ablehnung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 10.01.2018

Dr. Lüdemann  
Amtsleiter

### 1.2

### Öffentliche Zustellung – Lina Lohse

Die Genehmigung vom 12.01.2018 zum Grundstückskaufvertrag vom 21.12.2017 über den Verkauf einer Teilfläche von ca. 3.761 qm des Flurstücks 86 der Flur 11 der Gemarkung Neustadt (Dosse), eingetragen im Grundbuch von Neustadt (Dosse) Blatt 1026 durch den gesetzlichen Vertreter zum Aktenzeichen 30-GV 026/2005 konnte der im Grundbuch eingetragenen Eigentümerin

#### Frau Lina Lohse,

zuletzt wohnhaft in Berlin, weitere Angaben unbekannt nicht zugestellt werden, weil ihr aktueller Aufenthalt unbekannt ist.

Die Genehmigung wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Genehmigung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Referat Recht, 16816 Neuruppin, Virchowstraße 14-16, Zimmer 221, zu den Sprechzeiten am Montag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Dienstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und am Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Genehmigung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Genehmigung Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird die Genehmigung unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 12.01.2018

Im Auftrag

Spee  
Justiziar

## 1. Bekanntmachungen

### 1.3 Öffentliche Zustellung – Rechtsnachfolgern der Frau Helene Frieda Anna Albrecht

Die Genehmigung vom 09.01.2018 zur Landverzichtserklärung und Zustimmung zur Geldabfindung gemäß § 58 Absatz 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 52 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zum Aktenzeichen 30-GV 009/2014 konnte

#### **den Rechtsnachfolgern der Frau Helene Frieda Anna Albrecht,**

geb. Vick, geboren am 14.06.1898 in Jabel, verstorben am 19.10.1984 in Neuruppin, eingetragen im Grundbuch von Zaatze Blatt 157 nicht zugestellt werden, weil die Rechtsnachfolger unbekannt sind.

Die Genehmigung wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Genehmigung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Referat Recht, 16816 Neuruppin, Virchowstraße 14-16, Zimmer 221, zu den Sprechzeiten am Montag, von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Dienstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und am Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Genehmigung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Genehmigung Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird die Genehmigung unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Neuruppin, den 09.01.2018*

*Im Auftrag*

*Spee  
Justiziar*

### 1.4 Öffentliche Zustellung – Rechtsnachfolgern des Herrn Reinhold Schulze

Die Genehmigung vom 18. Jan. 2018 zur Landverzichtserklärung und Zustimmung zur Geldabfindung gemäß § 58 Absatz 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 52 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zum Aktenzeichen 30-GV 021/2011 konnte

#### **den Rechtsnachfolgern des Herrn Reinhold Schulze,**

zuletzt wohnhaft in Stendal, eingetragen im Grundbuch von Biesen, Blatt 26 nicht zugestellt werden, weil die Rechtsnachfolger unbekannt sind.

Die Genehmigung wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. Aug. 2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Okt. 1991 (GVBl. I S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Genehmigung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Referat Recht, 16816 Neuruppin, Virchowstraße 14-16, Zimmer 221, zu den Sprech-

zeiten am Montag, von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Dienstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und am Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Genehmigung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Genehmigung Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird die Genehmigung unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Neuruppin, den 19.01. 2018*

*Im Auftrag*

*Axel Spee*

## 1. Bekanntmachungen

### 1.5 Öffentliche Zustellung – Rafal Pawel Gramera

Die Anhörung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde an den polnischen Staatsangehörigen

#### Rafal Pawel Gramera

kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Die Anhörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde Zimmer 112 bis 114

in der Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

*Neuruppin, den 18.01.2018*

*Im Auftrag*

*Pillasch-Bobzin  
Sachbearbeiter Fahrerlaubnisbehörde*

### 1.6 Öffentliche Zustellung – David Träger

Die Gebührenbescheide vom 09.02.2018 mit den Nummern 5010001.602163 und 5010001.602164, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können

#### Herrn David Träger

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer

377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

*Neuruppin, den 16.02.2018*

*Im Auftrag  
Lipke*

## 1. Bekanntmachungen

### 1.7 Öffentliche Zustellung – Wieslawa Krzykowska

Der Gebührenbescheid vom 05.02.18 mit der Nummer 5010001.601555, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann

#### **Frau Wieslawa Krzykowska**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

*Neuruppin, den 16.02.2018*

*Im Auftrag  
Lipke*

### 1.8 Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der im Oktober 2017 in Verlust geratene Dienstausweis des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, der **Frau Kerstin Pein**, mit der Dienstnummer 1613, ausgestellt vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 10.09.2014, wird hiermit für ungültig erklärt.

### 1.9 Bekanntmachung Bodenrichtwerte Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Ostprignitz – Ruppin wurden die Bodenrichtwerte für baureifes Land, für land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie für Erholungs- und Gewerbeflächen zum Stichtag 31.12.2017 neu ermittelt.

Die Bodenrichtwerte sind im Dienstleistungsportal der Landesverwaltung Brandenburg unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht: <https://www.boris-brandenburg.de/boris-bb/>

Auskünfte über die zonalen Bodenrichtwerte werden von

der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses  
beim Kataster- und Vermessungsamt  
Neustädter Straße 14; 16816 Neuruppin

Telefon: 03391/ 688 6211 bis 6213  
E-Mail: [gutachter@opr.de](mailto:gutachter@opr.de)

in mündlicher und schriftlicher Form erteilt.

**1. Bekanntmachungen**

**1.10 Badegewässer 2018**

**Zur Vorbereitung der Badesaison 2018 geben wir gemäß der Brandenburgischen Badegewässerverordnung vom 6.2.2008 (BbgBadV, GVBL Land Brandenburg Teil II- Nr. 5) folgende Informationen bekannt:**

Die Badegewässer, die der Landkreis bis zum 31. März eines jeden Jahres an die oberste Landesbehörde meldet, werden im **Amtsblatt des Landes Brandenburg** ausgewiesen. Diese Badegewässer werden auch der Europäischen Union gemeldet.

Auf Grund der langjährigen Erfahrungen und regelmäßigen Überwachungstätigkeit des Gesundheitsamtes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sind die in dieser Liste aufgeführten Badegewässer (siehe Anlage) zum Baden zu empfehlen.

Andere Badegewässer werden zum Zweck des vorsorgenden Gesundheitsschutzes der Bürger nach Brandenburgischem Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) durch das Gesundheitsamt auf die Einhaltung der Hygieneanforderungen überwacht.

Die betroffene Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, Vorschläge, Bemerkungen und Beschwerden insbesondere auf die Erstellung, die Überprüfung und die Aktualisierung der Badegewässerliste im Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Gesundheitsamt vorzubringen.

Informationen zu den Badegewässern finden Sie auch im Internet unter [www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de) oder [www.badestellen.brandenburg.de](http://www.badestellen.brandenburg.de).

Die Badegewässer mit den dazu gehörenden Badestellen werden monatlich durch das Gesundheitsamt überprüft.

Die Überwachung umfasst die mikrobiologische Untersuchung auf die Parameter Intestinale Enterokokken und Escherichia Coli sowie die Bestimmung der Vor-Ort-Parameter Sichttiefe, pH-Wert, Temperatur. Außerdem finden Sichtkontrollen bezüglich Verschmutzungen und Algenwachstum, insbesondere Blaualgen statt.

Weiterhin kontrollieren die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes den hygienischen Zustand der landseitigen Badestellen: Toiletten, Strandbereich, Unfallgefahrenquellen, Rettungsgeräte und Abfallbeseitigung.

Die Untersuchungsergebnisse der nach der BbgBadV sowie nach dem BbgGDG beprobten Gewässer werden regelmäßig in der Tageszeitung und im Internet veröffentlicht.

Die aktuellen Einstufungen der Badegewässer sowie eine allgemeine Beschreibung (auch in englischer Sprache) werden an der jeweiligen Badestelle, sofern Informationstafeln zur Verfügung stehen, veröffentlicht.

Das Gesundheitsamt steht Ihnen für Fragen zur Verfügung:

Bereich	Neuruppin	Wittstock	Kyritz
Telefonnummer	03391/6885316	03394/465152	033971/62540

Neuruppin, den 30.01.2018

Dr. med. Th. Münchow  
Amtsarzt

**Liste der im Landkreis Ostprignitz-Ruppin überwachten Badegewässer:**

Badesee	Badestelle	zuständige Dienststelle	Kontrollhäufigkeiten		
			Vor-Ort-Kontrolle		Wasserprobenahme
			EU:14-tägig	monatlich	monatlich
Autobahnsee	Tarmow	Neuruppin		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Tornowsee	Neuruppin/Tornow	Neuruppin		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Kleiner Werbellinsee	Herzberg	Neuruppin		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rhin	Fehrbellin	Neuruppin		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ruppiner See	Neuruppin/am Burgwall	Neuruppin		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ruppiner See	Wustrau	Neuruppin		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ruppiner See	Neuruppin/Regattastraße	Neuruppin		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Vielitzsee	Vielitz	Neuruppin		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ruppiner See	Neuruppin/Hotel Waldfrieden	Neuruppin	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Ruppiner See	Neuruppin/Seebad Altruppin	Neuruppin	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Ruppiner See	Neuruppin/Jahnbad	Neuruppin	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Ruppiner See	Neuruppin/Gnewikow	Neuruppin	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Ruppiner See	Wustrau/am Schloß	Neuruppin	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Gudelacksee	Lindow	Neuruppin	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>

## 1. Bekanntmachungen

Badesee	Badestelle	zuständige Dienststelle	Kontrollhäufigkeiten		
			Vor-Ort-Kontrolle		Wasserprobenahme
			EU:14-tägig	monatlich	monatlich
Wutzsee	Lindow/ Schönbirken	Neuruppin	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Zermützelsee	Neuruppin/Krangen	Neuruppin	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Molchowsee	Neuruppin/Molchow	Neuruppin	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Tietzowsee	Zechlinerhütte/Tietzowsiedlung	Wittstock		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Kleiner Linowsee	Linow	Wittstock		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Großer Baalsee	Dranse	Wittstock		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rheinsberger See	Rheinsberg/Am Hafendorf	Wittstock		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Großer Zechliner See	Flecken Zechlin/An der Schneidemühle	Wittstock	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Großer Zechliner See	Kagar	Wittstock	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Kleiner Pälitzsee	Kleinzerlang	Wittstock	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Kalksee	Neuruppin/Binenwalde	Wittstock	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Schlabornsee	Zechlinerhütte	Wittstock	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Großer Prebelowsee	Kleinzerlang/Prebelow	Wittstock	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Dranser See	Schweinrich	Wittstock	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Dranser See	Schweinrich/Blanschen	Wittstock	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Zermittensee	Kagar	Wittstock	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Zootensee	Zechlinerhütte	Wittstock	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Grienericksee	Seebad Rheinsberg	Wittstock	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Dreetzer See	Dreetz	Kyritz		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gantikower See	Kyritz/Gantikow	Kyritz		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Borker See	Bork	Kyritz		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Klempowsee	Freibad Wusterhausen	Kyritz	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Königsberger See	Königsberg	Kyritz	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Untersee	Bantikow	Kyritz	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Untersee	Kyritz	Kyritz	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>

1. Bekanntmachungen

### 1.11 Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg – Änderungen der Eintragung von Bodendenkmalen

Gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215 ff.) werden die Eigentümer / Verfügungsberechtigten von Grundstücken hiermit über die Eintragung / Änderung der Eintragung nachfolgend aufgeführter Bodendenkmale in die Denkmalliste des Landes Brandenburg (§ 3 Abs. 1, 2, 3 BbgDSchG) durch Bekanntgabe im amtlichen Verkündigungsblatt des Landkreises unterrichtet, da mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen sind.

Die betroffenen Flurstücke (Flurstücke neu) sind nicht einzeln benannt. Zur Präzisierung der Flurstücke für die Eigentümer / Verfügungsberechtigten ist die jeweils zur Denkmaleintragung zugehörige Kartendarstellung beigelegt. Die Bodendenkmale befinden sich auf den Flurstücken, die in den Kartendarstellungen (siehe Anlagen) durch graue Schattierung gekennzeichnet / abgegrenzt sind.

Die Beschreibung der Bodendenkmale wird im Amtsblatt des Landkreises nicht bekanntgegeben.

Eigentümer / Verfügungsberechtigte können die Denkmalliste / Gutachten einschließlich der zugehörigen originalen Kartendarstellungen des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums bei diesen Stellen einsehen:

1. Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, SG Technische Bauaufsicht und Denkmalschutz, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin (zu den Sprechzeiten oder ggf. nach vorheriger Terminvereinbarung).
2. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Abteilung Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen OT Wünsdorf).

Die Denkmalliste kann auf der Internetseite des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums eingesehen werden (<http://www.bldam-brandenburg.de>).

Die Bodendenkmale unterliegen den Schutzbestimmungen des BbgDSchG (Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215 ff.).

Dem Schutz dieses Gesetzes unterliegt auch die nähere Umgebung der Bodendenkmale (§ 2 Abs. 3 BbgDSchG). Der Schutz nach diesem Gesetz ist

jedoch nicht von der Eintragung der Bodendenkmale in die Denkmalliste abhängig (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BbgDSchG).

Verfügungsberechtigte von Bodendenkmalen haben diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten, zu schützen und zu pflegen und so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1, 2 BbgDSchG). Eine bisher rechtmäßig ausgeübte oder eine der Lage und Beschaffenheit der Bodendenkmale entsprechende Nutzung ist zulässig (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Letzteres gilt z.B. für unveränderte Ackernutzung, Wiesennutzung, Gartennutzung.

Alle Maßnahmen / Veränderungen an Bodendenkmalen oder deren näherer Umgebung unterliegen der denkmalrechtlichen Erlaubnispflicht (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG). Dies gilt insbesondere für Zerstörungen und Beseitigungen, Veränderungen der Substanz oder des Erscheinungsbildes, Nutzungsänderungen, Veränderungen der Umgebung durch Errichtung / Änderung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen, Veränderungen der bisherigen Bodennutzung. Insbesondere sind alle Schachtungsmaßnahmen vorher von der unteren Denkmalschutzbehörde zu bestätigen.

Diese Veröffentlichung dient der Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung / Änderung der Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste und ist kein Verwaltungsakt. Soweit ein Bodendenkmal aufgrund des BbgDSchG in die Denkmalliste eingetragen wurde, hat die Denkmalfachbehörde auf Antrag des Verfügungsberechtigten die Eigenschaft als Denkmal durch Verwaltungsakt festzustellen (§ 3 Abs. 6 BbgDSchG). Der Antrag ist an die Denkmalfachbehörde (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum) zu richten.

Neuruppin, den 15.12.2017

Kolterjahn  
Amtsleiterin

**Änderungen und Berichtigung von Eintragungen**

- (Sortierung nach Gemarkung / Flur)
- in der Gemeinde Fehrbellin (amtsfreie Gemeinde Fehrbellin)
  - in der Gemeinde Herzberg (Mark) (Amt Lindow (Mark))
  - in der Gemeinde Kyritz (amtsfreie Stadt Kyritz)
  - in der Gemeinde Märkisch Linden (Amt Temnitz)
  - in der Gemeinde Walsleben (Amt Temnitz)
  - in der Gemeinde Wittstock / Dosse (amtsfreie Stadt Wittstock / Dosse)

Bdm-Nr.	Bezeichnung / Kurzansprache	Gemeinde - Ortslage	Gemarkung – Flur
100089	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Ur- und Frühgeschichte	Märkisch Linden - (außerorts); Walsleben – (außerorts)	Darritz – 1; Walsleben- 2; Werder - 2
100252	Altstadt Neuzeit, Altstadt deutsches Mittelalter	Wittstock / Dosse – Dossow	Dossow -1; Gadow – 11; Goldbeck – 4
100027	Siedlung Urgeschichte, Dorfkern deutsches Mittelalter, Kirche deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche Neuzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	Kyritz – Drewen	Drewen – 1, 3, 5

## 1. Bekanntmachungen

100343	Siedlung Urgeschichte, Turmhügel deutsches Mittelalter, Historischer Garten Neuzeit, Kirche Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Friedhof deutsches Mittelalter, Schloss Neuzeit, Dorfkern Neuzeit, Mühle deutsches Mittelalter	Wittstock / Dosse – Fretzdorf	Fretzdorf – 1; Rossow – 15, 16
100362	Kirche deutsches Mittelalter, Dorfkern deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Dorfkern Neuzeit	Herzberg (Mark) – Herzberg (Mark)	Herzberg – 1, 2, 3, 4
100110	Dorfkern Neuzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Dorfkern deutsches Mittelalter	Märkisch Linden – Kränzlin	Kränzlin – 1, 5
100001	Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte	Fehrbellin – Protzen	Protzen – 1, 2, 3, 4
100321	Kirche deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Grab Neuzeit, Siedlung Bronzezeit	Wittstock / Dosse – Schweinrich	Schweinrich – 1, 2, 4

### Bodendenkmal-Nr.: 100089 (außerorts - Darritz / Walsleben / Werder)

**Angaben zur Änderung / Berichtigung der Eintragung des Bodendenkmals:** Das Bodendenkmal wurde 2005 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Die Eigentümer / Verfügungsberechtigten von Flurstücken der Flur 1 der Gemarkung Darritz und der Flur 2 der Gemarkung Walsleben wurden mit Schreiben der unteren Denkmalschutzbehörde v. 17.10.2005 bzw. 07.11.2005 und 16.11.2005 (Mitteilung über die Eintragung eines Bodendenkmals in die Denkmalliste) unterrichtet.

In 2005 wurden mehrere Eigentümer / Verfügungsberechtigte von Flurstücken der Flur 1 der Gemarkung Darritz und der Flur 2 der Gemarkung Walsleben bisher noch nicht durch Schreiben der unteren Denkmalschutzbehörde über die Eintragung des Bodendenkmals in die Denkmalliste unterrichtet.

In 2005 wurden Eigentümer / Verfügungsberechtigte der Flurstücke 113 und 469 der Flur 2 der Gemarkung Walsleben offenbar irrtümlich über die Eintragung des Bodendenkmals in die Denkmalliste unterrichtet.

Das Bodendenkmal wurde nachfolgend nochmals überprüft und bezüglich der Angaben zur Bezeichnung, Lage (Gemarkung/en, Flure, Flurstücke) geändert. Die bisherigen Angaben zu Gründen der Eintragung wurden ebenfalls geändert. Die bisherigen Angaben zum Schutzzumfang wurden nicht geändert.

Durch die Änderung / Anpassung erfolgten Änderungen der bisherigen Ausdehnung / Abgrenzung des Bodendenkmals in den Randbereichen. Einige bisher betroffene Flurstücke der Flur 1 der Gemarkung Darritz und der Flur 2 der Gemarkung Walsleben wurden aus der Denkmalliste gelöscht. Hierdurch wurde die bisherige Abgrenzung des Bodendenkmals in den Randbereichen verändert / reduziert. Einige bisher nicht betroffene Flurstücke der Flur 2 der Gemarkung Werder wurden neu in die Denkmalliste eingetragen. Hierdurch wurde die bisherige Abgrenzung des Bodendenkmals an der Südostseite verändert / erweitert, wodurch jetzt auch die Flur 2 der Gemarkung Werder betroffen ist.

Die aktualisierten Angaben zur Bezeichnung und zur Lage (Gemarkungen / Flur / Flurstücke) des Bodendenkmals können dieser Bekanntmachung entnommen werden.

Die aktuellen / teilweise geänderten Angaben zu Schutzzumfang und Gründe der Eintragung können ebenfalls dieser Bekanntmachung entnommen werden.

**Bezeichnung:** Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Ur- und Frühgeschichte

**Gemarkung bisher:** Darritz, **Flur bisher:** 1  
**Gemarkung bisher:** Walsleben, **Flur bisher:** 2

**Flurstücke bisher:** siehe Schreiben der unteren Denkmalschutzbehörde v. 17.10.2005 bzw. 07.11. / 16.11.2005

**Folgende bisherige Flurstücke wurden aus der Denkmalliste gelöscht und sind nicht mehr Bestandteil des Bodendenkmals Nr. 100089.**

**Gemarkung:** Darritz, **Flur:** 1  
**Flurstücke:** 110 (jetzt 183, 184, 185), 132, 133, 152, 153

**Gemarkung:** Walsleben, **Flur:** 2  
**Flurstücke:** 102, 113, 200/1, 204/1, 205/1, 237/1, 242, 247, 250, 251, 252, 264 (jetzt 667, 668), 265, 268, 269, 271/1, 271/2, (469), 489, 503, 504, 526, 597.

**Berichtigungen: Folgende bisherige Flurstücke waren bzw. sind nicht mehr Bestandteil des Bodendenkmals Nr. 100089, wurden aber in 2005 irrtümlich benannt.**

Das **Flurstück 113 der Flur 2 der Gemarkung Walsleben** war als Bestandteil der Eintragung des Bodendenkmals benannt worden, liegt jedoch nicht im Bereich des Bodendenkmals. Eigentümer / Verfügungsberechtigte wurden irrtümlich in 2005 unterrichtet.

Das **Flurstück 469 der Flur 2 der Gemarkung Walsleben** war nicht Bestandteil der Eintragung des Bodendenkmals und liegt nicht im Bereich des Bodendenkmals. Eigentümer / Verfügungsberechtigte wurden irrtümlich in 2005 unterrichtet.

**Folgende bisherige Flurstücke sind weiterhin Bestandteil des Bodendenkmals Nr. 100089.**

Die bisherigen Flurstücke 243 (jetzt 640), 248 (jetzt 649), 249 (jetzt 652) der Flur 2 der Gemarkung Walsleben sind mit den hier benannten Nachfolgeflurstücken weiterhin Bestandteil des Bodendenkmals.

Alle übrigen bisherigen Flurstücke der Flur 1 der Gemarkung Darritz und der Flur 2 der Gemarkung Walsleben – im Falle von zwischenzeitlichen Grundstücksteilungen bzw. Flurstücksumbenennungen die betreffenden Nachfolgeflurstücke – sind weiterhin Bestandteil des Bodendenkmals.

**Folgende bisherige Flurstücke sind weiterhin Bestandteil des Bodendenkmals Nr. 100089, deren Eigentümer / Verfügungsberechtigte wurden aber in 2005 bisher nicht unterrichtet.**

**Gemarkung:** Darritz, **Flur:** 1  
**Flurstücke:** 96, 101 (jetzt 200, 201), 111 (jetzt 172) und 135 (vorher 88, jetzt 192)

## 1. Bekanntmachungen

**Gemarkung:** Walsleben, **Flur:** 2

**Flurstücke:** 99, 199, 202/2 (jetzt 592 und 593), 213 (bisher nicht benannt), 217/1 (bisher nicht benannt), 223/1, 223/2 (jetzt 515 und 516), 224/2 (jetzt 517 und 518), 226/2 (jetzt 521 und 522), 235/1 (bisher nicht benannt), 249 (jetzt 652), 523 (bisher nicht benannt), 527 (bisher nicht benannt), 528 (bisher nicht benannt)

Eigentümer / Verfügungsberechtigte dieser Flurstücke wurden in 2005 bisher noch nicht durch Schreiben der unteren Denkmalschutzbehörde über die Eintragung des Bodendenkmals in die Denkmalliste unterrichtet. Eigentümer / Verfügungsberechtigte dieser Flurstücke werden daher jetzt durch Bekanntmachung im Amtsblatt über die Eintragung des Bodendenkmals in die Denkmalliste unterrichtet.

**Folgende Flurstücke der Gemarkung Werder wurden neu in die Denkmalliste für das Bodendenkmal Nr. 100089 eingetragen.**

**Gemarkung neu:** Werder, **Flur neu:** 2

**Flurstücke neu:** 207, 208, 209, 211, 213

Alle diese Flurstücke der Flur 2 der Gemarkung Werder sind nur teilweise bzw. geringfügig betroffen.

**Folgende Flurstücke sind jetzt durch die aktuelle Änderung in die Denkmalliste für das Bodendenkmal Nr. 100089 eingetragen.**

**Gemarkung neu:** Darritz, **Flur neu:** 1

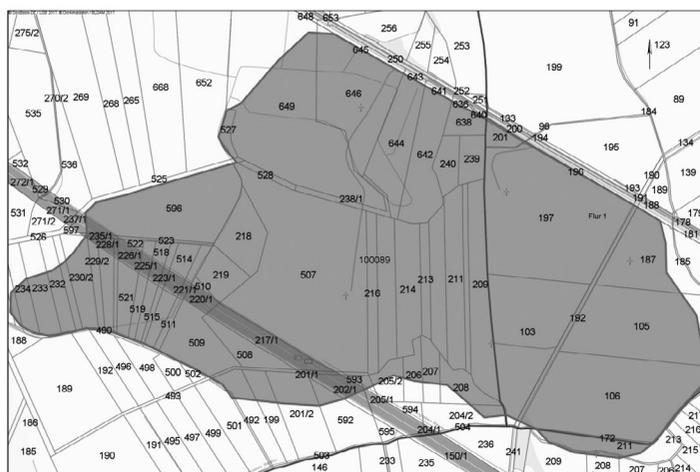
**Gemarkung neu:** Walsleben, **Flur neu:** 2

**Gemarkung neu:** Werder, **Flur neu:** 2

**Flurstücke neu:** alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 1

**Schutzumfang:** Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der obertägig nicht mehr sichtbaren Siedlung. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

**Gründe der Eintragung:** Das Bodendenkmal ist Zeugnis von Siedlungsprozessen während der Ur- und Frühgeschichte sowie des slawischen Mittelalters. Es stellt eine Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse der ur- und frühgeschichtlichen sowie slawischen Bevölkerungsgruppen in Brandenburg dar. Es ist daher von geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung.



**Anlage 1: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100089 (außerorts - Darritz / Walsleben/Werder), © Denkmaldaten / BLDAM 2017; © Kartengrundlage GeoBasis-DE / LGB 2017**

**Bodendenkmal-Nr.: 100252  
(Dossow)**

**Angaben zur Änderung / Berichtigung der Eintragung des Bodendenkmals:** Das Bodendenkmal wurde 2008 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Die Eigentümer / Verfügungsberechtigten von Flurstücken der Flur 1, 4, und 11 der Gemarkung Dossow wurden durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 3 vom 14. Mai 2008, Seite 4 ff. (2.3. Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg) hiervon unterrichtet.

Das Bodendenkmal wurde nachfolgend nochmals überprüft und bezüglich der Angaben zur Lage (Gemarkung/en, Flure, Flurstücke) geändert / berichtigt. Die bisherigen Angaben zu Schutzzumfang und Gründe der Eintragung wurden nicht geändert.

Die Änderung / Anpassung erfolgte ohne wesentliche Änderungen der bisherigen Ausdehnung / Abgrenzung des Bodendenkmals. An der Nordseite erfolgte jedoch eine geringfügige Änderung / Reduzierung der Abgrenzung, so dass jetzt Flurstücke der Flur 4 der Gemarkung Dossow nicht mehr betroffen sind. Einige bisher nicht benannte (teilweise jedoch nur sehr geringfügig berührte) Flurstücke der Flur 11 der Gemarkung Gadow und der Flur 4 der Gemarkung Goldbeck wurden jedoch neu in die Denkmalliste eingetragen.

Die Änderung / Berichtigung betrifft insbesondere bisherige Bezeichnungen von Gemarkungen / Flure: statt Gemarkung Dossow Flur 4 jetzt Gemarkung Goldbeck Flur 4; statt Gemarkung Dossow Flur 11 jetzt Gemarkung Gadow Flur 11.

Die aktualisierten Angaben zur Bezeichnung und zur Lage (Gemarkungen / Flur / Flurstücke) des Bodendenkmals können dieser Bekanntmachung entnommen werden.

**Bezeichnung:** Altstadt Neuzeit, Altstadt deutsches Mittelalter

**Gemarkung bisher:** Dossow, **Flur bisher:** 1, 4 und 11

**Flurstücke bisher:** siehe Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 3 vom 14. Mai 2008, Seite 4 mit Auflistung betroffener Flurstücke

**Folgende bisherige Flurstücke wurden aus der Denkmalliste gelöscht bzw. berichtigt und sind nicht mehr Bestandteil des Bodendenkmals Nr. 100252.**

**Gemarkung:** Dossow, **Flur:** 4 **Flurstücke:** 30/1, 167

**Gemarkung:** Dossow, **Flur:** 11 **Flurstücke:** 25/2

**Folgende bisherige Flurstücke sind weiterhin Bestandteil des Bodendenkmals Nr. 100252.**

Alle übrigen bisherigen Flurstücke der Flur 1 der Gemarkung Dossow – im Falle von zwischenzeitlichen Grundstücksteilungen bzw. Flurstücksumbenennungen die betreffenden Nachfolgerflurstücke – sind weiterhin Bestandteil des in die Denkmalliste eingetragenen Bodendenkmals.

**Folgende Flurstücke wurden neu bzw. berichtigt in die Denkmalliste für das Bodendenkmal Nr. 100252 eingetragen.**

**Gemarkung neu:** Gadow, **Flur neu:** 11

**Flurstücke neu:** 25/1, 25/2, 26, 101

**Gemarkung neu:** Goldbeck, **Flur neu:** 4

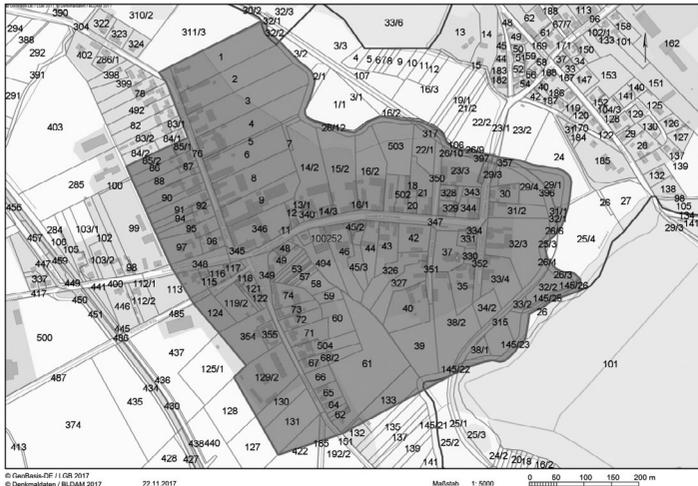
**Flurstücke neu:** 30/1, 32/2

Außer Flurstück 30/1 der Flur 4 von Goldbeck sind diese Flurstücke nur geringfügig randlich betroffen.

## 1. Bekanntmachungen

**Folgende Flurstücke sind jetzt durch die aktuelle Änderung in die Denkmalliste für das Bodendenkmal Nr. 100252 eingetragen.**

**Gemarkung neu:** Dossow, **Flur neu:** 1  
**Gemarkung neu:** Gadow, **Flur neu:** 11  
**Gemarkung neu:** Goldbeck, **Flur neu:** 4  
**Flurstücke neu:** alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 2



**Anlage 2: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100252 (Dossow)**

© Denkmaldaten / BLDAM 2017; © Kartengrundlage GeoBasis-DE / LGB 2017

### Bodendenkmal-Nr.: 100027 (Drewen)

**Angaben zur Änderung der Eintragung des Bodendenkmals:** Das Bodendenkmal wurde 2004 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Die Eigentümer / Verfügungsberechtigten von Flurstücken der Flur 3 und 5 der Gemarkung Drewen wurden durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 3 vom 04. Mai 2005, Seite 2 ff. (1.1. Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen (Ortskerne) in die Denkmalliste des Landes Brandenburg) hiervon unterrichtet.

Das Bodendenkmal wurde nachfolgend nochmals überprüft und bezüglich der Angaben zur Bezeichnung, Lage (Gemarkung/en, Flure, Flurstücke) geändert. Die bisherigen Angaben zu Gründen der Eintragung wurden ebenfalls geändert. Die bisherigen Angaben zum Schutzzumfang wurden nicht geändert.

Einige bisher betroffene Flurstücke der Flur 3 und Flur 5 der Gemarkung Drewen wurden aus der Denkmalliste gelöscht bzw. teilweise gelöscht. Hierdurch wurde die bisherige Abgrenzung des Bodendenkmals an der Westseite und Südseite verändert / reduziert.

Einige bisher nicht betroffene Flurstücke der Flur 1, Flur 3 und Flur 5 der Gemarkung Drewen wurden neu in die Denkmalliste eingetragen bzw. erweitert. Hierdurch wurde die bisherige Abgrenzung des Bodendenkmals an der Westseite und Südostseite verändert / erweitert, wodurch jetzt auch die Flur 1 der Gemarkung Drewen betroffen ist.

Die aktualisierten Angaben zur Bezeichnung und zur Lage (Gemarkungen / Flur / Flurstücke) des Bodendenkmals können dieser Bekanntmachung entnommen werden.

Die aktuellen / teilweise geänderten Angaben zu Schutzzumfang und Gründe der Eintragung können ebenfalls dieser Bekanntmachung entnommen werden.

**Bezeichnung:** Siedlung Urgeschichte, Dorfkern deutsches Mittelalter, Kirche deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche Neuzeit, Siedlung slawisches Mittelalter

**Gemarkung bisher:** Drewen, **Flur bisher:** 3 und 5  
**Flurstücke bisher:** siehe Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 3 vom 04. Mai 2005, Seite 7 mit Auflistung betroffener Flurstücke

**Folgende bisherige Flurstücke wurden aus der Denkmalliste gelöscht und sind nicht mehr Bestandteil des Bodendenkmals Nr. 100027.**

**Gemarkung:** Drewen, **Flur:** 3  
**Flurstücke:** 133, 137, 138, 141, 142, 145  
**Gemarkung:** Drewen, **Flur:** 5  
**Flurstücke:** 213, 216

**Folgende bisherige Flurstücke sind weiterhin Bestandteil des Bodendenkmals Nr. 100027.**

Alle übrigen bisherigen Flurstücke der Flur 3 und 5 der Gemarkung Drewen – im Falle von zwischenzeitlichen Grundstücksteilungen bzw. Flurstücksumbenennungen die betreffenden Nachfolgerflurstücke – sind weiterhin Bestandteil des in die Denkmalliste eingetragenen Bodendenkmals.

Das Flurstück 215 der Flur 5 der Gemarkung Drewen ist jedoch nur noch geringfügig randlich betroffen.

**Folgende Flurstücke wurden neu in die Denkmalliste für das Bodendenkmal Nr. 100027 eingetragen.**

**Gemarkung neu:** Drewen, **Flur neu:** 1 **Flurstücke neu:** 42  
**Gemarkung neu:** Drewen, **Flur neu:** 3 **Flurstücke neu:** 10, 11/4  
 Außer Flurstück 11/4 der Flur 3 von Drewen sind diese Flurstücke nur geringfügig randlich betroffen.

**Folgende Flurstücke sind jetzt durch die aktuelle Änderung in die Denkmalliste für das Bodendenkmal Nr. 100027 eingetragen.**

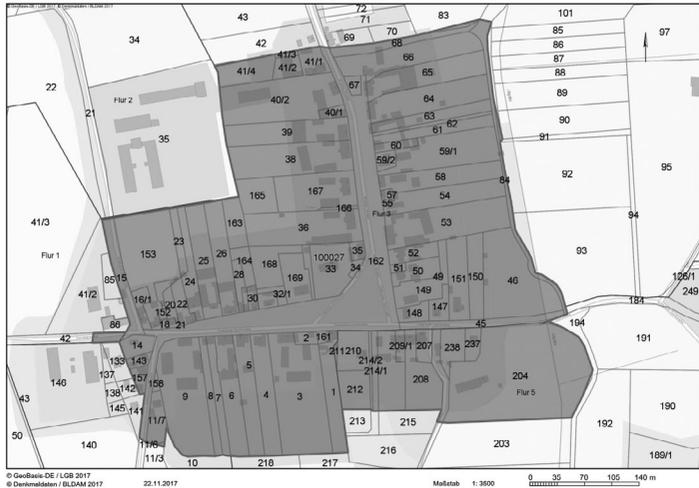
**Gemarkung neu:** Drewen, **Flur neu:** 1, 3 und 5  
**Flurstücke neu:** alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 3

**Schutzzumfang:** Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortsanlage von Drewen einschließlich der im Boden verborgenen Bauteile der Kirche und des Kirchhofs. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

**Gründe der Eintragung:** Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Drewen seit dem Mittelalter. Die prähistorischen Befunde stellen eine wichtige Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse der damaligen Zeiten dar. Durch das Vorhandensein von urgeschichtlichen, mittelalterlichen sowie neuzeitlichen Siedlungsspuren eröffnet sich hier die Möglichkeit, die verschiedenen Umweltbedingungen

## 1. Bekanntmachungen

und Siedlungsstrategien direkt zu vergleichen. Die Untersuchung der Bestatungen des Kirchhofs ermöglicht Aussagen zu den Jenseitsvorstellungen und Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.



**Anlage 3: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100027 (Drewen)**  
© Denkmaldaten / BLDAM 2017; © Kartengrundlage GeoBasis-DE / LGB 2017

### Bodendenkmal-Nr.: 100343 (Fretzdorf)

**Angaben zur Änderung / Berichtigung der Eintragung des Bodendenkmals:** Das Bodendenkmal wurde 2014 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Die Eigentümer / Verfügungsberechtigten von Flurstücken der Flur 1, 15 und 16 der Gemarkung Fretzdorf wurden durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 1 vom 06. April 2016, Seite 13 ff. (2.9. Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg) hiervon unterrichtet.

Das Bodendenkmal wurde nachfolgend nochmals überprüft und bezüglich der Angaben zur Lage (Gemarkung/en und Flure) geändert und berichtigt. Hierdurch wurde die bisherige Abgrenzung des Bodendenkmals jedoch nicht geändert. Die bisherigen Angaben zu Bezeichnung, Schutzzumfang und Gründe der Eintragung wurden nicht geändert.

Die im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 1 vom 06. April 2016, Seite 17 Karte Anlage 6 dargestellte Abgrenzung des Bodendenkmals wurde nicht geändert und entspricht der hier unter Anlage 4 dargestellten aktuellen Karte zum Bodendenkmal Nr. 100343.

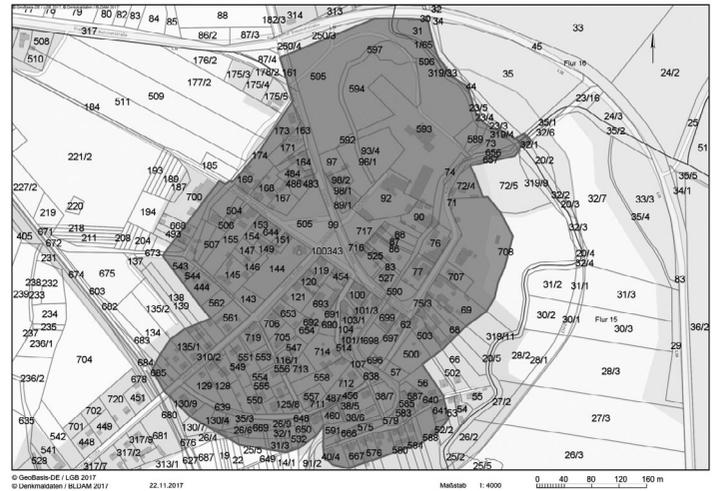
Die Änderung / Berichtigung betrifft hier die bisherigen Bezeichnungen von Gemarkungen / Flure: statt Gemarkung Fretzdorf Flur 15 und 16 jetzt Gemarkung Rossow Flur 15 und 16.

Die aktualisierten Angaben zur Lage (Gemarkungen und Flure) des Bodendenkmals können dieser Bekanntmachung entnommen werden.

**Bezeichnung:** Siedlung Urgeschichte, Turmhügel deutsches Mittelalter, Historischer Garten Neuzeit, Kirche Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Friedhof deutsches Mittelalter, Schloss Neuzeit, Dorfkern Neuzeit, Mühle deutsches Mittelalter

**Gemarkung bisher:** Fretzdorf, **Flur bisher:** 1, 15 und 16  
**Flurstücke bisher:** siehe Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 1 vom 06. April 2016, Seite 17 mit dortiger Karte Anlage 6

**Gemarkung neu:** Fretzdorf, **Flur neu:** 1  
**Gemarkung neu:** Rossow, **Flur neu:** 15 und 16  
**Flurstücke neu:** alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 4



**Anlage 4: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100343 (Fretzdorf)**  
© Denkmaldaten / BLDAM 2017; © Kartengrundlage GeoBasis-DE / LGB 2017

### Bodendenkmal-Nr.: 100362 (Herzberg (Mark))

**Angaben zur Änderung / Berichtigung der Eintragung des Bodendenkmals:** Das Bodendenkmal wurde 2015 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Die Eigentümer / Verfügungsberechtigten von Flurstücken der Flur 1, 2 und 3 der Gemarkung Herzberg wurden durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 2 vom 20. Juli 2016, Seite 5 ff. (1.9. Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg) hiervon unterrichtet.

Das Bodendenkmal wurde nachfolgend nochmals überprüft und bezüglich der Angaben zur Lage (Gemarkung/en und Flure) geändert und berichtigt. Hierdurch wurde die bisherige Abgrenzung des Bodendenkmals jedoch nicht geändert. Die bisherigen Angaben zu Bezeichnung, Schutzzumfang und Gründe der Eintragung wurden nicht geändert.

Die im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 2 vom 20. Juli 2016, Seite 10 Karte Anlage 6 dargestellte Abgrenzung des Bodendenkmals wurde nicht geändert und entspricht der hier unter Anlage 5 dargestellten aktuellen Karte zum Bodendenkmal Nr. 100362.

Die Änderung / Berichtigung betrifft hier die bisherigen Bezeichnungen von Gemarkungen / Flure: jetzt neu Gemarkung Herzberg Flur 4.

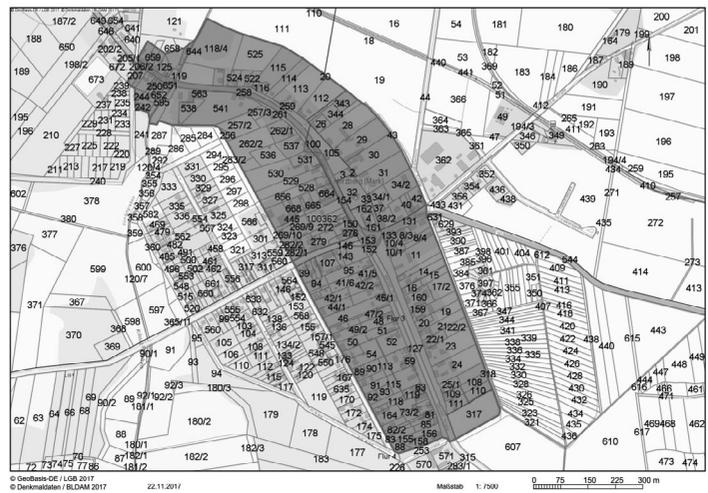
Die aktualisierten Angaben zur Lage (Gemarkungen und Flure) des Bodendenkmals können dieser Bekanntmachung entnommen werden.

**Bezeichnung:** Kirche deutsches Mittelalter, Dorfkern deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Dorfkern Neuzeit

**1. Bekanntmachungen**

**Gemarkung bisher:** Herzberg, **Flur bisher:** 1, 2 und 3  
**Flurstücke bisher:** siehe Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 2 vom 20. Juli 2016, Seite 10 mit dortiger Karte Anlage 6

**Gemarkung neu:** Herzberg, **Flur neu:** 1, 2, 3 und 4  
**Flurstücke neu:** alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 5



**Anlage 5: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100362 (Herzberg (Mark))**  
 © Denkmaldaten / BLDAM 2017; © Kartengrundlage GeoBasis-DE / LGB 2017

**Bodendenkmal-Nr.: 100110 (Kränzlin)**

**Angaben zur Änderung der Eintragung des Bodendenkmals:** Das Bodendenkmal wurde 2005 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Die Eigentümer / Verfügungsberechtigten von Flurstücken der Flur 1 und 5 der Gemarkung Kränzlin und der Flur 3 der Gemarkung Dabergotz wurden durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 1 vom 01. Februar 2006, Seite 2 ff. (2.1. Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg) hiervon unterrichtet.

Das Bodendenkmal wurde nachfolgend nochmals überprüft und bezüglich der Angaben zur Lage (Gemarkung/en, Flure, Flurstücke) geändert. Die bisherigen Angaben zu Schutzzumfang und Gründe der Eintragung wurden nicht geändert.

Die Änderung / Anpassung erfolgte ohne wesentliche Änderungen der bisherigen Ausdehnung / Abgrenzung des Bodendenkmals. Es erfolgten jedoch geringfügige Änderungen der Abgrenzung des Bodendenkmals in den Randbereichen. An der Südseite erfolgte eine geringfügige Änderung / Reduzierung der Abgrenzung, so dass jetzt Flurstücke der Flur 3 der Gemarkung Dabergotz (durch BLDAM als Flur 3 der Gemarkung Kränzlin angegeben) nicht mehr betroffen sind. An der Südwestseite erfolgte eine nur geringfügige Änderung / Erweiterung der Abgrenzung in die Flur 1 der Gemarkung Kränzlin hinein. Auch in den Randbereichen an der Südostseite, Westseite und Nordseite erfolgten geringfügige Änderungen / Erweiterungen der Abgrenzung, wodurch jetzt auch einige Flurstücke der Flur 5 der Gemarkung Kränzlin neu betroffen sind.

Die aktualisierten Angaben zur Bezeichnung und zur Lage (Gemarkungen / Flur / Flurstücke) des Bodendenkmals können dieser Bekanntmachung entnommen werden.

**Bezeichnung:** Dorfkern Neuzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Dorfkern deutsches Mittelalter

**Gemarkung bisher:** Kränzlin, **Flur bisher:** 1 und 5  
**Gemarkung bisher:** Dabergotz, **Flur bisher:** 3 (durch BLDAM als Flur 3 der Gemarkung Kränzlin angegeben)  
**Flurstücke bisher:** siehe Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 1 vom 01. Februar 2006, Seite 3 mit Auflistung betroffener Flurstücke

**Folgende bisherige Flurstücke wurden aus der Denkmalliste gelöscht und sind nicht mehr Bestandteil des Bodendenkmals Nr. 100110.**

**Gemarkung:** Dabergotz, **Flur:** 3 (durch BLDAM als Flur 3 der Gemarkung Kränzlin angegeben)  
**Flurstücke:** 7, 11/3

**Folgende bisherige Flurstücke sind weiterhin Bestandteil des Bodendenkmals Nr. 100110.**

Alle übrigen bisherigen Flurstücke der Flur 1 und 5 der Gemarkung Kränzlin – im Falle von zwischenzeitlichen Grundstücksteilungen bzw. Flurstücksumbenennungen die betreffenden Nachfolgerflurstücke – sind weiterhin Bestandteil des in die Denkmalliste eingetragenen Bodendenkmals.

**Folgende Flurstücke wurden neu in die Denkmalliste für das Bodendenkmal Nr. 100110 eingetragen.**

**Gemarkung neu:** Kränzlin, **Flur neu:** 1  
**Flurstücke neu:** 69  
**Gemarkung neu:** Kränzlin, **Flur neu:** 5  
**Flurstücke neu:** 19, 158, 166, 176, 334, 335, 336, 337, 367.  
 Alle diese Flurstücke der Flur 1 und 5 der Gemarkung Kränzlin sind jedoch nur geringfügig randlich betroffen.

**Folgende Flurstücke sind jetzt durch die aktuelle Änderung in die Denkmalliste für das Bodendenkmal Nr. 100110 eingetragen.**

**Gemarkung neu:** Kränzlin, **Flur neu:** 1 und 5  
**Flurstücke neu:** alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 6



**Anlage 6: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100110 (Kränzlin)**  
 © Denkmaldaten / BLDAM 2017; © Kartengrundlage GeoBasis-DE / LGB 2017

## 1. Bekanntmachungen

### Bodendenkmal-Nr.: 100001 (Protzen)

**Angaben zur Änderung der Eintragung des Bodendenkmals:** Das Bodendenkmal wurde 2004 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Die Eigentümer / Verfügungsberechtigten von Flurstücken der Flur 1, 2 und 3 der Gemarkung Protzen wurden durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 3 vom 04. Mai 2005, Seite 2 ff. (1.1. Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen (Ortskerne) in die Denkmalliste des Landes Brandenburg) hiervon unterrichtet.

Das Bodendenkmal wurde nachfolgend nochmals überprüft und bezüglich der Angaben zur Bezeichnung und Lage (Gemarkung/en, Flure, Flurstücke) geändert. Die bisherigen Angaben zu Schutzzumfang und Gründe der Eintragung wurden nicht geändert.

Die Änderung / Anpassung erfolgte ohne wesentliche Änderungen der bisherigen Ausdehnung / Abgrenzung des Bodendenkmals. An der Westseite erfolgte jedoch eine geringfügige Änderung / Erweiterung der Abgrenzung, so dass jetzt auch einige Flurstücke der Flur 4 der Gemarkung Protzen sowie auch einige Flurstücke der Flur 1 der Gemarkung Protzen neu betroffen sind.

Die aktualisierten Angaben zur Bezeichnung und zur Lage (Gemarkungen / Flur / Flurstücke) des Bodendenkmals können dieser Bekanntmachung entnommen werden.

**Bezeichnung:** Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte

**Gemarkung bisher:** Protzen, **Flur bisher:** 1, 2 und 3

**Flurstücke bisher:** siehe Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 3 vom 04. Mai 2005, Seite 5-6 mit Auflistung betroffener Flurstücke

**Folgende bisherige Flurstücke sind weiterhin Bestandteil des Bodendenkmals Nr. 100001.**

Alle übrigen bisherigen Flurstücke der Flur 1, 2 und 3 der Gemarkung Protzen – im Falle von zwischenzeitlichen Grundstücksteilungen bzw. Flurstücksumbenennungen die betreffenden Nachfolgerflurstücke – sind weiterhin Bestandteil des in die Denkmalliste eingetragenen Bodendenkmals.

**Folgende Flurstücke wurden neu in die Denkmalliste für das Bodendenkmal Nr. 100001 eingetragen.**

**Gemarkung neu:** Protzen, **Flur neu:** 1

**Flurstücke neu:** 123, 132, 137, 133/1

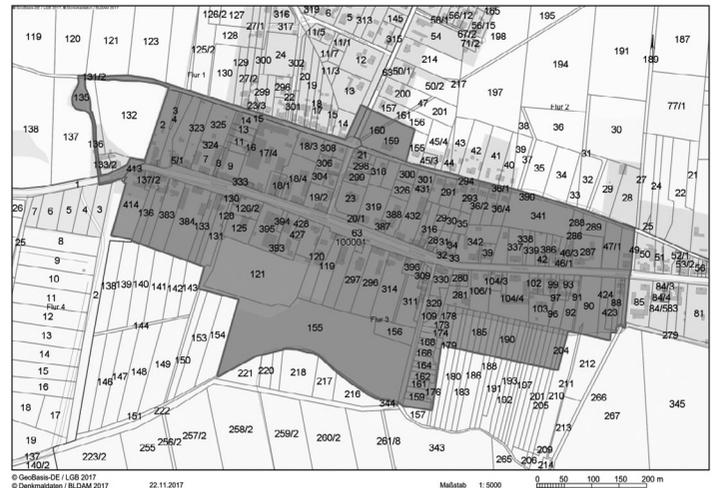
Diese Flurstücke sind jedoch nur geringfügig randlich betroffen.

**Gemarkung neu:** Protzen, **Flur neu:** 4 **Flurstücke neu:** 1, 2, 3  
Flurstück 1 ist teilweise betroffen. Die Flurstücke 2 und 3 sind nur geringfügig randlich betroffen.

**Folgende Flurstücke sind jetzt durch die aktuelle Änderung in die Denkmalliste für das Bodendenkmal Nr. 100001 eingetragen.**

**Gemarkung neu:** Protzen, **Flur neu:** 1, 2, 3 und 4

**Flurstücke neu:** alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 7



Anlage 7: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100001 (Protzen)

© Denkmaldaten / BLDAM 2017; © Kartengrundlage GeoBasis-DE / LGB 2017

### Bodendenkmal-Nr.: 100321 (Schweinrich)

**Angaben zur Änderung / Berichtigung der Eintragung des Bodendenkmals:** Das Bodendenkmal wurde 2014 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Die Eigentümer / Verfügungsberechtigten von Flurstücken der Flur 1 und 4 der Gemarkung Schweinrich wurden durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 1 vom 06. April 2016, Seite 13 ff. (2.9. Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg) hiervon unterrichtet.

Das Bodendenkmal wurde nachfolgend nochmals überprüft und bezüglich der Angaben zur Lage (Gemarkung/en und Flure) geändert und berichtigt. Hierdurch wurde die bisherige Abgrenzung des Bodendenkmals jedoch nicht geändert. Die bisherigen Angaben zu Bezeichnung, Schutzzumfang und Gründe der Eintragung wurden nicht geändert.

Die im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 1 vom 06. April 2016, Seite 23 Karte Anlage 17 dargestellte Abgrenzung des Bodendenkmals wurde nicht geändert und entspricht der hier unter Anlage 8 dargestellten aktuellen Karte zum Bodendenkmal Nr. 100321.

Die Änderung / Berichtigung betrifft hier die bisherigen Bezeichnungen von Gemarkungen / Flure: jetzt neu Gemarkung Schweinrich Flur 2.

Die aktualisierten Angaben zur Lage (Gemarkungen und Flure) des Bodendenkmals können dieser Bekanntmachung entnommen werden.

**Bezeichnung:** Kirche deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Grab Neuzeit, Siedlung Bronzezeit

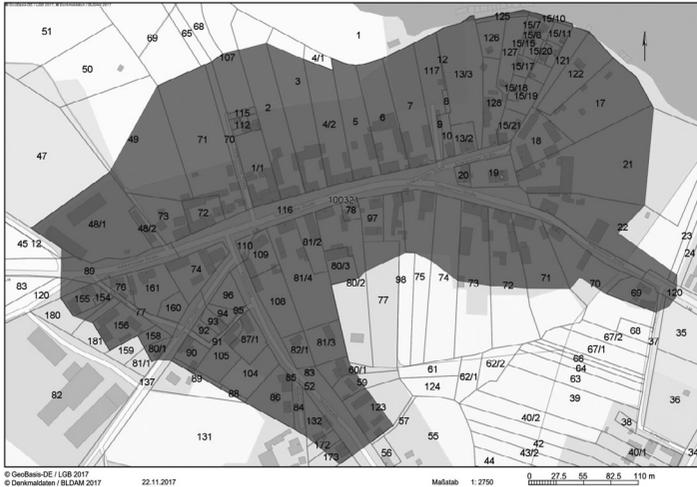
**Gemarkung bisher:** Schweinrich, **Flur bisher:** 1 und 4

**Flurstücke bisher:** siehe Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 1 vom 06. April 2016, Seite 23 mit dortiger Karte Anlage 17

**Gemarkung neu:** Schweinrich, **Flur neu:** 1, 2 und 4

**Flurstücke neu:** alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 8

## 1. Bekanntmachungen



### Anlage 8: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100321 (Schweinrich)

© Denkmaldaten / BLDAM 2017; © Kartengrundlage GeoBasis-DE / LGB

## 1.12 Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters nach § 63 i. V. m. § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 40 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung

### Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 22.04.2018

Der Kreiswahlausschuss hat am 20. Februar 2018 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 22. April 2018 zugelassen:

#### 1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

##### Reinhardt, Ralf

Geburtsjahr: 1976  
Beruf/Tätigkeit: Volljurist, Landrat  
Anschrift: Lindenstraße 50, 16866 Vehlow

#### 2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

##### Deter, Sven

Geburtsjahr: 1975  
Beruf/Tätigkeit: Landwirt, Dipl.-Ing. (FH)  
Anschrift: Dorfstraße 37, 16835 Wulkow

#### 3. DIE LINKE (DIE LINKE)

##### Scherkenbach, Christian

Geburtsjahr: 1959  
Beruf/Tätigkeit: Arzt  
Anschrift: Teschendorfer Weg 8, 16835 Rühnick

#### 4. Listenvereinigung

##### BVB / FREIE WÄHLER – Gemeinsam für Ostprignitz-Ruppin! (BVB / FREIE WÄHLER)

- Keine weiteren Windindustrieanlagen in OPR (Wählergruppe) (Keine weiteren Windräder!)

- Wir für Neuruppin (Wählergruppe) (Wir für Neuruppin)
- Wählerinitiative Persönliche Haftung von Politikern & hohen Beamten (Politikerhaftung)
- Rheinsberger Union (Wählergruppe) (RU)
- Bürgerinitiative Für schnelle und direkte Verkehrsanbindung des RE6 nach Berlin (Direkte Anbindung RE6-Berlin)
- Bürgerkompetenz OPR (Wählergruppe) (BK OPR)
- Schnelles Internet für OPR (Wählergruppe) (Schnelles Internet)
- Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler (BVB / FREIE WÄHLER)

#### Rieger, Hans-Georg

Geburtsjahr: 1958  
Beruf/Tätigkeit: Rechtsanwalt  
Anschrift: Bergstraße 16, 16831 Rheinsberg / OT Linow

#### 5. Alternative für Deutschland (AfD)

##### Hentschel, Petra

Geburtsjahr: 1966  
Beruf/Tätigkeit: Rechtsanwaltsfachangestellte  
Anschrift: Bruno-Salvat-Straße 4, 16816 Neuruppin

Neuruppin, 21.02.2018

D. Tripke

**2. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg**

**2.1 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg vom 14.07.2014**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 05.02.2018 folgende 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg vom 14.07.2014 beschlossen:

**Artikel I  
Änderung § 15 Abs. 3**

Der Abs. 3 des § 15 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

**„ § 15  
Bekanntmachungen**

(3) Sonstige Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Ortsteile der Stadt Rheinsberg:

- Ortsteil Basdorf                    Dorfstraße 6
- Ortsteil Braunsberg            Dorfstraße 4
- Ortsteil Dierberg                Dierberger Chaussee 3
- Ortsteil Dorf Zechlin            Anger 12
- Ortsteil Flecken Zechlin        Gartenstraße 21
- Ortsteil Großzerlang            Dorfstraße gegenüber der Kirche
- Ortsteil Heinrichsdorf        Bergstraße 12
- Ortsteil Kagar                    Dorfstraße 23
- Ortsteil Kleinzerlang          Dorfstraße 26
- Ortsteil Linow                    Chausseestraße gegenüber Haus Nr. 17 (Bushaltestelle)

- Ortsteil Luhme                    Dorfstraße 19
- Ortsteil Rheinsberg            Am Rathaus Seestraße 21
- Ortsteil Schwanow              Paulshorster Straße/Ecke Lärchenweg
- Ortsteil Wallitz                 Schwanower Dorfstraße 14, Gemeindehaus
- Ortsteil Zechlinerhütte        Dorfstraße 5 A
- Ortsteil Zechow                 Rheinsberger Straße 14
- Ortsteil Zühlen                 Dorfstraße 3, Bushaltestelle
- Ortsteil Zühlen                 Gemeinde- und Feuerwehrhaus
- Ortsteil Zühlen                 Zühlener Dorfstraße 34.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.“

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Rheinsberg, den 13.02.2018*

*Frank-Rudi Schwochow  
Bürgermeister*

### 3. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

#### 3.1

#### Wirtschaftsplan 2018

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ zur Auslegung der Wirtschaftsplanes 2018

Der vollständige Wirtschaftsplan 2018 für die Geschäftsbereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung liegen in der Zeit vom 12.03.2018 bis 23.03.2018 zu den Sprechzeiten in der Verwaltung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ in Neustadt (Dosse), Gewerbegebiet Nord 21 – Kampehl im Zimmer 15 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

#### Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 29.11.2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt:

##### 1. Es betragen

##### 1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	<b>5.259.500 €</b>
die Aufwendungen	<b>5.259.500 €</b>
der Jahresgewinn	<b>0 €</b>
der Jahresverlust	<b>0 €</b>

##### 1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	<b>1.111.200 €</b>
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	<b>-637.100 €</b>
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	<b>-542.500 €</b>

##### 2. Es werden festgesetzt

<b>2.1 Der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>	<b>45.000 €</b>
<b>2.2 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf</b>	<b>0 €</b>
<b>2.3 Die Verbandsumlage</b>	<b>0 €</b>

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) Breddin	0 €
b) Dreetz	0 €
c) Gumtow (für den OT Döllen)	0 €
e) Kyritz	0 €
f) Neustadt(Dosse)	0 €
g) Sieversdorf-Hohenofen	0 €
h) Stüdenitz-Schönermark	0 €
i) Wusterhausen/Dosse	0 €
j) Zernitz-Lohm	0 €

Neustadt (Dosse), den 29.11.2017

Claudia Hacke  
Verbandsvorsteherin

## 4. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

### 4.1 1. Änderungssatzung Satzung über die Erhebung von Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 22.10.2012

#### Artikel II

Die Präambel wird folgendermaßen neu gefasst:

Aufgrund der § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 02.03.2012 (GVBl. I//12, [Nr.20]), des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18.12.1991 (GVBl. I/91, Nr.46, S.661) in der jeweils gültigen Fassung, der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin vom 22.12.2012 in der jeweils gültigen Fassung, der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 29.01.1997 in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 6 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 30.09.2011 in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz in ihrer Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel II

##### § 5 Höhe des Kostenersatzanspruches

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, der Hausanschlüsse sowie die Herstellung weiterer Hausanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind dem Zweckverband bis zur Zählergröße QN 2,5 (DN 32) nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:
 

▪ Grundpauschale für den Anschluss als solchen	1.920,00 EUR
▪ lfd. Meter Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung, komplett mit Erdarbeiten im offenen Graben oder Rohrvortrieb	39,35 EUR
▪ lfd. Meter Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung ohne Erdarbeiten	8,50 EUR

Mauerdurchführungen sind nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.  
Für Arbeiten im befestigten Erdreich wird ein Zuschlag nach tatsächlichem Aufwand erhoben.
- (2) Bei der Erneuerung von Hausanschlüssen im Zuge der Sanierung einer Versorgungsleitung oder des Straßenbaus durch den Straßenbaulastträger wird bis zur Zählergröße QN 2,5 (DN 32) eine reduzierte Grundpauschale von 1.506,00 EUR erhoben.
- (3) Ab einer Zählergröße von QN 6 (DN 40) sind zuzüglich zu den Grundpauschalen die Aufwendungen für die Hausanschlussleitung in tatsächlicher Höhe zu entrichten.
- (4) Für die Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlussleitung sind die Kosten in tatsächlicher Höhe zu entrichten.
- (5) Auf den Kostenersatz wird Umsatzsteuer in der gesetzlich bestimmten Höhe erhoben.

#### Artikel III

##### § 12 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Fehrbellin, den 12.12.2017

\_\_\_\_\_  
Axel Gutschmidt  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Siegel

\_\_\_\_\_  
Ute Behnicke  
Verbandsvorsteherin

## 4. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

### Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz zur Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 22.10.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
3. der Satzungsbeschluss wurde vorher beanstandet, oder
4. die Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fehrbellin, den 12.12.2017

Ute Behnicke

Die Verbandsvorsteherin

**Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse [www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de) > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden.

Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal

E-Mail: [info@gieselmann-medienhaus.de](mailto:info@gieselmann-medienhaus.de)